

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 110.

Montag, den 20. April.

1846.

### Bekanntmachung,

das Ausgeben zu leichter Goldmünzen betreffend.

Wir sehen uns veranlaßt, hierdurch wiederholt in Erinnerung zu bringen, daß mittelst Verordnung der Königlichen Hohen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 8. September 1841 für verbotene Münzen, deren Umlauf in hiesigen Landen gänzlich untersagt ist, unter andern auch

die weniger als 65  $\mathcal{A}$ s wiegenden, folglich das Passirgewicht nicht erreichenden **Ducaten** und diejenigen **Fünfsthalerstücke in Gold** (Pistolen) an deren gesetzlichem Gewichte (im einfachen sächsischen und preussischen à  $\frac{1}{35}$  Mark, im braunschweigischen und hannoverschen à  $\frac{6}{211}$  Mark)

bei doppelten mehr als 4  $\mathcal{A}$ s,  
: einfachen : : 2 :  
: halben : : 1 :  
fehlen,

erklärt worden sind. Dabei weisen wir zugleich auf folgende Bestimmungen des Gesetzes wegen Bestrafung der münzpolizeilichen Uebertretungen vom 22. Juli 1840 hin.

§. 1. Münzen, denen der Umlauf in hiesigen Landen durch ausdrückliches Verbot untersagt ist, unterliegen, wenn sie zur Zahlung im Inlande eingebracht oder angeschafft werden, der Confiscation und sind von den Behörden gegen Vergütung des Silberwerthes, zum Einschmelzen an die Münzstätte abzugeben.

§. 2. Ueberdies hat derjenige, welcher sich des Einbringens oder Ausgebens solcher verbotenen Münzen schuldig macht, eine dem vierfachen Betrage resp. des Nennwerthes der eingebrachten Münzen oder des Werthes, für welchen sie ausgegeben worden sind, gleichkommende Geldstrafe zu erleiden. Letztere ist in Wiederholungsfällen an noch durch ein- bis achtwöchentliches Gefängniß zu verschärfen. Personen, welche diese Vergehungen gewerbmäßig betreiben, sind nach §. 299 des Criminalgesetzbuches zu bestrafen.

Leipzig, den 14. April 1846.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Otto.

### Erinnerung an Bezahlung der Immobilienbrandkassengelder.

Bermöge hoher Ministerial-Verordnung d. d. Dresden den 4. April 1846 sind die Immobilienbrandkassenbeiträge für die 3 Jahre 1846, 1847 und 1848 auf jährlich 7 Ngr. 2 Pf. fixirt worden.

Die hiesigen Hausbesitzer werden daher hierdurch aufgefordert, die für den 1. halbjährigen Termin auf dieses Jahr, als den 1. April, gefälligen diesfallsigen Beiträge nach obiger Feststellung, d. i. mit 9 Pfennigen von jeden 25 Thalern Versicherung, im Laufe des jetzigen Monats, zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, executivische Zwangsmittel gegen die Restanten eintreten müssen.

Leipzig, den 15. April 1846.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Otto.

### Wunsch, die kirchlichen Aufgebote betreffend.

(Eingefendet.)

In der hiesigen Thomaskirche besteht seit einer Reihe von Jahren die Einrichtung, daß die Aufgebote nicht von der Kanzel herab und nach der Predigt, sondern von dem Lesepulte aus und vor der Predigt verkündigt werden. Gegen die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung dürfte sich aber gar Manches einwenden lassen. Dem Prediger ist es allerdings nicht süglich zuzumuthen, daß er, wie früher geschah, die Aufgebote nach der Predigt verliest; denn da Leipzig noch immer auf zwei Pfarrkirchen beschränkt ist und wohl auch, so ungenügend diese Zahl nach gerade geworden ist, noch einige Zeit beschränkt bleiben wird, so ist die Menge der Aufgebote, die auf jede Kirche kommen, an den meisten Sonntagen so groß, daß ihre Verkündigung dem Prediger nach der Anstrengung, welche eine Predigt zu erheischen pflegt, viel zu lästig fallen und oft kaum möglich sein würde. Daß also ein anderer Geistlicher die Aufgebote übernimmt, ist gewiß ganz in der Ordnung; nur ist nicht abzusehen,

warum dieselben fast unmittelbar vor der Predigt verlesen werden, so daß in der Regel alle zur Anhörung der Predigt Versammelten auch die Aufgebote anzuhören genöthigt sind. Sollte man dies gerade beabsichtigen, um dadurch den Zweck des Aufgebots um so sicherer zu erreichen, so müßte nur auch dafür gesorgt werden, daß die Namen der aufgeborenen Personen von allen Anwesenden verstanden werden können, was jetzt bei der Stellung des Lesepults und der geringen Deutlichkeit, mit welcher die Verlesung zu geschehen pflegt, keineswegs der Fall ist\*). Der Andacht aber und dem eigentlichen Zwecke des Gottesdienstes ist die Einrichtung gewiß nicht förderlich; etwas Langweiligeres, Lästigeres, Störenderes als diese Verlesung unverständlicher Namen unbekannter Personen, die nicht selten eine Viertelstunde

\*) Seltsamerweise werden die Vornamen oft weit deutlicher und vernehmlicher ausgesprochen, als die Zunamen, auf die es doch hauptsächlich ankommt, am deutlichsten aber der Schluss: „Hat nun jemand etwas dagegen einzuwenden, u. s. w.“ gewöhnlich das Einzige von der ganzen Verlesung, worauf gehört und was von Allen verstanden wird.